

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31. August 1992

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in Argentinien, Ägypten, Trinidad und Tobago, der Türkei, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und den Jugoslawischen Republiken Mazedonien, Montenegro und Serbien

(92/455/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Entscheidung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 1990 erhielt die Kommission einen Antrag von der European Confederation of Iron and Steel Industries (Eurofer) im Namen von Herstellern, auf die insgesamt angeblich ein großer Teil (rund 75 %) der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren

von hauptsächlich im Baugewerbe verwendetem Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der KN-Codes 7213 31 00 und 7213 39 00 mit Ursprung in Ägypten, Argentinien, Trinidad und Tobago, der Türkei und Jugoslawien in die Gemeinschaft.

- (2) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1990.
- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller/Ausführer und Einführer, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, von Trinidad und Tobago, der Türkei und des ehemaligen Jugoslawiens sowie die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

EG-Hersteller:

- Saarstahl AG, Völklingen, Deutschland
- Thyssen Stahl AG, Duisburg, Deutschland
- Moselstahlwerk GmbH & Co. KG, Trier, Deutschland
- Hamburger Stahlwerke GmbH, Hamburg, Deutschland
- Unimetal (Usinor Sacilor), Paris und Amnéville, Frankreich

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18, in der berichtigten Fassung im ABl. Nr. L 273 vom 5. 10. 1988, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 310 vom 11. 12. 1990, S. 9.

- Siderurgia Nacional, E. P., Lissabon, Portugal
- Ilva S. p. A., Piombino, Italien
- Riva Prodotti Siderurgici S. p. A., Mailand, Italien
- Alfa Acciai S. r. l., Brescia, Italien
- Ferriere Nord, S. p. A., Osoppo (UD), Italien
- ARBED S. A., Luxemburg
- Nueva Montaña Quijano S. A., Santander, Spanien
- Ensidesa, Avilés, Spanien
- Celsa, San Andrés de la Barca (Barcelona), Spanien

EG-Einführer:

- Belfil S. C., Aiseau-Presles, Belgien
- Carl Spaeter GmbH, Duisburg, Deutschland
- Jac. Ziegler KG, Düsseldorf, Deutschland
- Transmetall Handelsgesellschaft, Mainz, Deutschland
- Montan-Gesellschaft Voss mbH, München, Deutschland
- Ferrostahl AG, Essen, Deutschland
- S. A. L. I. S. S. p. A., Sassari, Italien
- G. P. Manufacturas de Acero S. A., Sevilla, Spanien.

- (5) Am 10. Juli 1992 zog der Antragsteller seinen Antrag betreffend die Einfuhren der fraglichen

Ware mit Ursprung in Ägypten, Argentinien, Trinidad und Tobago, der Türkei und des ehemaligen Jugoslawiens wegen einer Veränderung der Lage seit dem Zeitpunkt der Antragstellung offiziell zurück. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß sich eine weitere Untersuchung im Zusammenhang mit diesen Einfuhren erübrigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von hauptsächlich im Baugewerbe verwendetem Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der KN-Codes 7213 31 00 und 7213 39 00 mit Ursprung in Ägypten, Argentinien, Trinidad und Tobago, der Türkei, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und den jugoslawischen Republiken Mazedonien, Montenegro und Serbien wird eingestellt.

Brüssel, den 31. August 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission